

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendbegegnungen im Ausland

gemäß Beschluss des Hauptausschusses vom 08.05.2001

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Boppard gewährt kirchlichen Trägern, Schulen und Vereinen Zuschüsse für Jugendbegegnungen im Ausland mit Partnerstädten und mit Städten, mit denen partnerschaftliche Beziehungen geknüpft werden sollen, im Rahmen der nachstehenden Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Verpflichtungen können auch nicht aus dem Haushalt der Stadt Boppard abgeleitet werden.

§ 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 50 v. H. der entstehenden Fahrtkosten der Hin- und Rückfahrt. Es werden jedoch höchstens 750 € für eine Maßnahme gewährt. Bei Benutzung von Privat-PKW's erfolgt die Berechnung des Zuschusses auf der Grundlage von 0,18 €/km.

Die Gewährung des Zuschusses ist auf eine Begegnung je Träger pro Jahr begrenzt.

§ 3 Förderungsvoraussetzung und Verfahren

(1) Voraussetzung für eine Förderung ist eine Teilnehmerzahl von mind. 10 Personen im Alter zwischen 10 und 21 Jahren, die ihren Wohnsitz in Boppard haben. Bei Busbenutzung ist mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen. Werden Privat-PKW's benutzt, so erfolgt die Bezuschussung nur, wenn nachgewiesen wird, dass hierdurch nicht höhere Kosten entstehen, als durch die Benutzung eines Busses oder öffentlicher Verkehrsmittel.

(2) Zuschussanträge sind spätestens zwei Monate vor Beginn der Fahrt bei der Stadtverwaltung Boppard mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Angebot von Busunternehmen,

- Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort und der eigenhändigen Unterschrift der Teilnehmer,
 - das vorgesehene Programm,
 - bei Benutzung von Privat-PKW's die in Abs. 1 genannten Nachweise.
- (3) Über den Zuschussantrag ist vor Antritt der Fahrt zu entscheiden. Nur bei Vorliegen der Bewilligung besteht ein Anspruch auf den Zuschuss, der nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt wird.

Voraussetzung ist hierbei, dass eine Rechnung über die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten der Hin- und Rückfahrt vorgelegt wird. Bei Bus- oder PKW-Benutzung ist zu erklären, dass die kürzeste Wegstrecke gefahren wurde. Umwege sind zu begründen.

§ 4 Rückzahlung

Zuschüsse, die nicht entsprechend den Richtlinien verwendet wurden, sind zurückzahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 18.06.2002 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 19.06.2001 außer Kraft.

Boppard,
Stadtverwaltung Boppard

Dr. Walter Bersch
Bürgermeister